

22:00 verließen die Hells Angels und Red Devils die Örtlichkeit in Richtung Delmenhorst. MC Truva verblieb mit ca. 40 Personen vor Ort.

Am 25.07.2019 stürten 4 Mitglieder des Hells Angels MC Key Area, u.a. auch der Vereinsvorsitzende, eine Versammlung gegen die Genehmigung des Großbordells Duckwitzstr. 69. Die Versammlungsleiterin schilderte, dass die Teilnehmer durch eine Gruppe verbal provozierender Männer durch Gesten der Machtdemonstration und „Belagerung“ gestört wurden.

Am 11.08.2020 kam es in Bremen Huchting zu einem versuchten Tötungsdelikt mittels Schusswaffe zum Nachteil eines Mitgliedes des Hells Angels MC Key Area.

Am 25.09.2021 kam es zu tumultartigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Freeway Riders MC Bochum East und dem Outlaws MC Bochum mit vermeintlicher Schussabgabe in Bochum.

Weiterhin und dazu in verstärktem Ausmaß ist im Bundesgebiet zu beobachten, dass bei den Mitgliedern der OMCGs und den „rockerähnlichen Gruppierungen“ ein hohes Aggressionspotential sowie eine damit einhergehende Bereitschaft zur Gewaltanwendung bestehen.

So sind auch die derzeitigen Machtkämpfe zwischen Hells Angels MC und dem Banditos MC in Köln und im restlichen Land Nordrhein-Westfalen zu erwähnen, bei denen es u.a. zu mehreren Schusswaffeneinsätzen kam.

Es hat sich erneut mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass OMCGs nahezu flächendeckend über Waffen – insbesondere über Schuss- und Kriegswaffen – verfügen und diese auch rücksichtslos einsetzen. Dafür sprechen nicht nur die massiven Vorfälle in den Bereichen Mönchengladbach, Aachen und Hamburg sondern auch die Verwendung von scharfen Schusswaffen in diversen Einzelsachverhalten (eine Wohnung in Lünen; Saunaclub „Magnum“ in Erkrath) und entsprechende Sicherstellungen bei Durchsuchungsmaßnahmen (No Surrender MC in Dinslaken/Wesel).

Vermeehrt fällt zudem auf, dass sog. „Stellvertreter Kriege“ zwischen nationalistischen Türken (z. B. Osmanen Germania BC) und kurdischen Migranten (z. B. Bahoz) hier ausgetragen werden, welche deutlich dem Niveau der OMCGs entsprechen.

Der Bremer Freimarkt ist angesichts der Konzentration von Schaustellerbetrieben, Festzelten und Festhallen sowie des dortigen Zusammentreffens sehr vieler Menschen und des bekanntermaßen hohen Alkoholkonsums sowie als attraktiver Anziehungspunkt für Gruppen besonders gefahrenträchtig.

Die Polizei verzeichnet auf dem Freimarkt stets ein hohes Einsatzaufkommen, überwiegend aufgrund von Körperverletzungs- und anderer Gewaltdelikte. Nur mit starken Polizeikräften und einer temporär eingerichteten „Freimarktwache“ sind die polizeilichen Einsatzlagen zuverlässig zu bewältigen.

In dem beschriebenen gefahrträchtigen Umfeld des Freimarktes muss wegen der forcierten,

militanten Konkurrenz der Rockervereinigungen mit unkalkulierbaren gewalttätigen Reaktionen und gravierenden Rechtsverletzungen zum Nachteil unbeteiligter Personen (insbesondere für deren körperliche Integrität und schützenswerten Eigentums- und Besitzrechte) gerechnet werden. Das bewusste Zurschaustellung des Namens, der Symbole oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung ist als Geltendmachung eines „Herrschafts-“ oder „Vormachtsanspruches“ zu verstehen, der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppierungen ernsthaft, aus der Vergangenheit belegbar, befürchten lässt. Darüber hinaus ist mit einem damit verbundenen beträchtlichen Einschüchterungseffekt sowohl auf die übrigen Besucher des Freimarktes, als auch auf die Schausteller durch das quasi uniformierte Auftreten dieser Personenkreise zu rechnen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rucker-Gruppierungen ist insbesondere zu besorgen, dass die Zurschaustellung des Namens, der Symbole oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegte grundsätzliche Rivalität zwischen den Gruppierungen, die nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Die Zurschaustellung des Namens, der Symbole oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf dem Bremer Freimarkt gewinnt damit eine besorgniserregende Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das seitens unserer Behörde für den Freimarkt in den Jahren 2011 bis 2019 verfügte Kuttentrageverbot hat sich als geeignete und erfolgreiche Maßnahme zur Abwehr der jeweils konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit erwiesen.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung ist auch auf dem Freimarkt 2021 mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen auf dem Veranstaltungsgelände von verfeindeten Gruppierungen auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die unter Ziffer 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen würden zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen, die nicht ohne Auswirkungen auf die allgemeine Bevölkerung bleiben werden. Polizeiliche Erkenntnisse belegen, dass mehrere der unter Ziffer 1 genannten Motorradgruppierungen auf den vergangenen Bremer Freimärkten Besuche gemeinsam als Gruppen durchführten und dabei die unter Ziffer 1 genannten Bekleidungsstücke trugen. Gerade die Mitglieder dieser Gruppierungen nutzten den Bremer Freimarkt in den vergangenen Jahren, um sich als geschlossene Einheit zu präsentieren und auch ein Zeichen von Macht als Gruppe zu signalisieren bzw. könnten sich auf dem diesjährigen Freimarkt nach ihrer „Untergrundtätigkeit“ erstmals wieder öffentlich neu positionieren. Das Hansezelt wurde hier immer als fester Anlaufpunkt für Mitglieder des HAMC genutzt. Tischreservierungen erfolgten im Voraus. Die Mitglieder der mittlerweile verbotenen

Mongols MC Bremen und Hells Angels MC Bremen sind im Jahr 2010 als Gruppe in Kutte auf dem Bremer Freimarkt aufgetreten und haben die Veranstaltung zum Anlass genommen, sich zu präsentieren und darzustellen. Polizeiliche Erkenntnisse belegen, dass in Bremen derzeit innerhalb der Szene der sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) erhebliche Umstrukturierungs- und Erneuerungsaktivitäten zu beobachten sind. Die ehemaligen Mitglieder des im Juni 2013 durch den Senator für Inneres und Sport verbotenen HAMC Bremen unternehmen weiterhin gemeinsame Aktivitäten in erheblichem Umfang und sind in anderen, sich nahestehenden Ortsvereinen aufgegangen.

Im Hinblick darauf, dass nach den geschilderten polizeilichen Erkenntnissen damit zu rechnen ist, dass auch „rockerähnliche Gruppierungen“ mit den dargestellten Kutten auf dem diesjährigen Bremer Freimarkt auftreten werden, soll durch diese Entscheidung verhindert werden, dass diese Personengruppen dabei „Kutten“ der in der Anlage der Entscheidung vom heutigen Tage aufgeführten Art tragen.

Es ist deshalb zur Klarstellung zudem geboten, die gebrauchten Begrifflichkeiten nachstehend noch näher zu bestimmen:

#### Rockergruppe

Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit regelmäßig strengem hierarchischen Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen, die zum Teil autorisiert und schriftlich fixiert werden. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. Rockergruppen sind – wie polizeiliche Erkenntnisse und aktuelle Ereignisse belegen – weit mehr als nur ein Zusammenschluss von Menschen, denen der Hang zum Motorradfahren und ein eigener Lebensstil gemeinsam sind. Kriminelle Rockergruppen, international und polizeilich auch „Outlaw Motor Cycle Gangs“ genannt, bezeichnen sich selbst als gewaltbereite und außerhalb des gültigen Rechts stehende „Outlaws“. Die OMCG entstanden erstmals Mitte des 20. Jahrhunderts aus einer Gruppe ehemaliger Mitglieder der U.S. Air Force, den „Pissed Off Bastards of Bloomington“, die sich später in „Hells Angels MC“ umbenannten und Vorbild für alle danach entstandenen Gruppierungen waren. Neben dem „Hells Angels MC“ zählen sich insbesondere die polizeibekanntesten und weltweit agierenden kriminellen Rockerclubs des „Bandidos MC“, „Outlaws MC“, „Gremium MC“ und „Mongols MC“ zu den „Gesetzlosen“ (Outlaws). Diese Rockerclubs grenzen sich ganz bewusst von friedlichen Motorradclubs ab, indem sie sich als „1%er“ zu erkennen geben.

#### Rockerkriminalität

Rockerkriminalität umfasst dabei alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. „Rockerkriminalität“ wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.

#### „One-percenter“

Die Bezeichnung „1%er“ bzw. „One-Percenter“ geht nach allgemeiner Lesart auf das Jahr 1947 zurück. Damals wurden amerikanische Vollzugsbehörden bei einer Motorrad-Rallye in Kalifornien erstmals auf Motorradclubs aufmerksam, deren Mitglieder nicht dem Bild des „normalen“ Motorradfahrers entsprachen. Nach Straßenkämpfen wurden zwei Mitglieder des Vorläufers des „Hells Angels MC“ von der Polizei festgenommen und anschließend von ihren Freunden aus dem Gefängnis befreit. In den Medienberichten wurden die Ausschreitungen zwar verurteilt aber auch festgestellt, dass lediglich 1% der Teilnehmer gewaltbereit, 99% der amerikanischen Motorradfahrer jedoch ganz normale, friedliebende Menschen seien. Diese Formulierung war und ist auch heute für „Hells Angels“, „Mongols“ und andere „Outlaw Motor Cycle Gangs“ noch immer der Anlass, sich als 1%er zu bezeichnen, sich selbst also ausdrücklich als gewaltbereit einzustufen. Noch heute dient das „1%“- oder „1%er“-Abzeichen, das auf der sogenannten Kutte getragen wird, dazu, die Unterschiede zu anderen – friedlichen – Motorradclubs aufzuzeigen. Dieses gewaltbereite Selbstbild ist ein wesentliches Merkmal der „Rocker“ in „OMCGs“.

#### Rocker und rockerähnliche Gruppierungen

Rockerähnliche Gruppierungen, wie sie in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführt sind, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich an dem „Vorbild“ der sog. „OMCGs“ orientieren. Dies beinhaltet u. a. den Aufbau ihrer Struktur innerhalb dieser Gruppierung sowie das äußere Erscheinungsbild, welches vergleichbar ist mit Angehörigen von „OMCGs“, durch das Tragen von Kutteln. Diese sind optisch aufgebaut wie bei den „OMCGs“. Diese Gruppierungen unterscheiden sich von den „OMCG“ dadurch, dass sie nicht zwangsläufig über Motorräder verfügen und ideologisch nicht so stark an eigenen Vereinsstatuten orientiert leben bzw. handeln.

Der Bremer Freimarkt ist in der Vergangenheit von unterschiedlichen OMCGs als geeignete Möglichkeit zur Machtdemonstration, insbesondere durch das demonstrative gemeinsame Tragen sogenannter Rockerkutteln genutzt worden. Die damit verbundenen Provokationseffekte bei Mitgliedern anderer OMCGs werden von der Polizei als erheblich bewertet und führten in Verbindung mit den in der Vergangenheit eskalierten gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern unterschiedlicher OMCGs in Bremen bereits zur Entscheidung für ein Kuttentrageverbot auf den Freimärkten seit dem Jahr 2011. Im Jahr 2020 fand der Freimarkt aufgrund der Corona Pandemie nicht statt, weshalb ein Kuttentrageverbot entbehrlich war.

Gerade im Hinblick auf die erlassenen Vereinsverbote für den Mongols MC Bremen und den Hells Angels MC Bremen und der Novellierung des Vereinsgesetzes ist es wichtig, auf dem Bremer Freimarkt ein generelles Kuttentrageverbot zu erlassen, denn das Tragen von Kutten durch die anderen sogenannten OMCGs oder Unterstützungsgruppierungen könnte wie eine offene Provokation wirken, die zu erheblichen tätlichen Auseinandersetzungen führen könnte.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt.

Es stellt nur einen – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten – relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen und Schriftzügen im Verbotsbereich zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; sie ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und das Verbot für den Einzelnen auch zumutbar.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der Öffnungszeiten des Freimarktes gültig ist. Zu den übrigen Zeiten ist es nicht wirksam, da dann auch kein Besucherverkehr stattfindet. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie insbesondere der körperlichen Integrität und bedeutsamer Eigentumswerte diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse am Tragen dieser Bekleidung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur wären.

### **Begründung zur Androhung des Zwangsgeldes**

Die Androhung von Zwangsgeld stützt sich auf die §§ 11, 13, 17, 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BremVwVG) in der derzeit geltenden Fassung. Der erlassene Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann mit den Zwangsmitteln des § 13 BremVwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder der sofortige Vollzug angeordnet ist. Als Zwangsmittel im Sinne des § 13 BremVwVG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. § 17 Abs. 1 BremVwVG sieht vor, dass diese Zwangsmittel schriftlich angedroht werden müssen.

Nach § 17 Abs. 2 BremVwVG kann diese Androhung auch mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, insbesondere dann, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist.

Als geeignetes und angemessenes Zwangsmittel zur wirksamen Durchsetzung der Verbotsverfügung kommt hier das Zwangsgeld nach § 14 Abs. 1 BremVwVG in Betracht.

Die Höhe des möglichen Zwangsgeldes beträgt gemäß § 14 Abs. 2 BremVwVG mindestens € 5,00 und höchstens € 50.000,00.

Hier wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von € 200,00 in Aussicht genommen, das nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Abwägung aller Umstände erforderlich aber auch ausreichend erscheint. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aus dem Tragen der verbotenen Bekleidungsstücke eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit resultiert und somit ein nachhaltiges Interesse an der Unterbindung eines derartigen Verhaltens besteht. Die Androhung des Zwangsgeldes dem Grunde und der Höhe nach entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Wenn die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden ist oder wenn feststeht, dass sie keinen Erfolg haben wird, wird die Ersatzzwangshaft gemäß § 20 BremVwVG angeordnet werden.

### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da im Hinblick auf die Auseinandersetzungen verfeindeter Motorradgruppierungen eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass Personen, die von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind, durch das Einlegen eines Rechtsmittels, welches dann aufschiebende Wirkung hätte, den Sinn des

ausgesprochenen Verbots ins Leere laufen lassen würden, da es dann nicht umgesetzt werden könnte und die zuvor beschriebenen Gefahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten würden. Die bekanntermaßen bestehenden Rivalitäten im „Rocker-Milieu“ lassen auch auf dem Bremer Freimarkt 2021 ein ungestörtes und gewaltfreies Miteinander nicht erwarten. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass es vor dem Hintergrund der Vorkommnisse am 07.05.2011 und 13.05.2011 sowie weiterer in dieser Entscheidung dargelegter Ereignisse zu weiteren Auseinandersetzungen kommen wird. Daher ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und vor allem nicht unverhältnismäßig. Das jeweilige private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs tritt hier unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in Abwägung zu dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zurück.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Der Senator für Inneres in Bremen kann jedoch nach Einlegung des Widerspruchs die Vollziehung aussetzen. Sie können auch bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird.

Im Auftrag

Heuß

